

Übereinkunft mit hohen Risiken

Wenn Bauherren Handwerker schwarz beschäftigen, gibt es derzeit weder ein Recht auf Gewährleistung noch auf Bezahlung. Mit Letzterer befasst sich in Bälde der BGH

Nach einem aktuellen Urteil haben Handwerker keinen Rechtsanspruch auf Bezahlung, wenn sie schwarz gearbeitet haben: Ein Handwerker hatte seine Arbeit erledigt – und erhielt den vereinbarten Lohn nur zu circa zwei Dritteln. Als er den Rest vor Gericht einklagen wollte, bekam er eine Abfuhr. Allerdings nicht wegen etwaiger Mängel in Zusammenhang mit seiner Arbeit, sondern aus grundsätzlicher Erwägung. Denn einen Teil seines Lohns sollte er schwarz erhalten. Auf den Lohn habe er jedoch keinen rechtlichen Anspruch, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig (Az. 1 U 24/13).

Dabei beriefen sich die Richter auf Paragraph 134 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt“, heißt es dort. Damit ist jeder

Vertrag, der gegen ein Gesetz verstößt, nichtig. Das bedeutet nach Ansicht der Richter auch, dass es keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis geben kann.

Für Gewährleistungsansprüche hat das der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom ersten August 2013 bestätigt (Az. VII ZR 6/13). Wer einen Handwerker schwarz beschäftigt hat, kann ihn daher nicht in Regress nehmen, wenn er fehlerhaft oder schlampig gearbeitet hat. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Schleswig muss das auch in die andere Richtung gelten – also im Hinblick auf die Bezahlung.

Im vorliegenden Fall hatten die Beklagten vier Reihenhäuser errichten lassen. Für Elektroinstallationen war eine pauschale Summe von 18 800 Euro brutto vereinbart worden. Der Rechnungsbetrag sollte allerdings lediglich auf 13 800 Euro lau-

ten. Die Differenz von 5000 Euro sollte bar übergeben und damit der Staat um Steuereinnahmen im vierstelligen Bereich geprellt werden. Die Bauherren behielten allerdings mehr als 5000 Euro zurück und machten Mängel geltend. Diese Summe wollte der Handwerker einklagen, wurde aber in zweiter Instanz abgewiesen.

Wenn Kabel oder Parkett verlegt wurden, ist es schwierig, diese Leistung zurückzugeben

„Der Bauherr hat dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil, denn die Handwerkerleistung wurde bereits erbracht“, erklärt André Bethge, Rechtsanwalt in der Kanzlei Bethge Immobilienanwälte in Hannover. Dieser Vermögenszuwachs sei im Grunde durch nichts zu rechtfertigen. Bethge ver-

weist auf das Bereicherungsrecht. „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet“, heißt es in Paragraph 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das ist im Bereich Hausbau jedoch schwierig umzusetzen. Wenn Elektrokabel oder Parkett verlegt, Fenster eingebaut oder Bäder gefliest wurden, kann der Bauherr diese Leistung nicht mehr zurückgeben. „Eigentlich wäre der Vermögenszuwachs zu ersetzen“, sagt Bethge und weist auf das Bereicherungsrecht hin. Zwar habe sich der BGH zu dieser Frage im August nicht konkret positioniert, man habe ihn aber wohl in dieser Richtung zu verstehen, findet der Rechtsanwalt.

Dieser Auslegung des Gesetzes folgen die Richter des OLG Schleswig nicht. Ihrer Ansicht nach widerspricht solch eine Ausle-

gung sowohl der Intention des Gesetzgebers als auch dem Wortlaut des Gesetzes. „Wer bewusst gegen ein Verbotsgesetz verstößt, verdient keinen Schutz vor den Folgen des Verstoßes“, schreiben sie in ihrer Urteilsbegründung.

Zudem sehen sie in der Praxis Probleme, den Wert der Bereicherung zu bestimmen. Denn wer Schwarzarbeit in Auftrag gebe, verzichte auf Gewährleistungsansprüche, was einen Preisabschlag erfordere. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ihrer Entscheidung haben die Richter die Revision beim BGH zugelassen (Az. VII ZR 241/13). Verhandlungstag ist der 3. April. Dann soll höchstrichterlich entschieden werden, ob Auftraggeber geleistete Schwarzarbeit bezahlen müssen oder der Auftragsnehmer das Risiko trägt, am Ende nicht für seine ungesetzliche Arbeit entlohnt zu werden. JOCHEN BETTZIECHE